



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Zollverwaltung  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
[zentrale-psva@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-psva@ezv.admin.ch)

Bern, 16. November 2021 sgv-KI/ap

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG) und der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 11. August 2021 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ein, sich zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung) zu äussern. Wir danken für die Einladung.

Das aktuelle Erfassungsgerät für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und die strassenseitige LSVA-Infrastruktur erreichen per Ende 2024 ihre ordentliche Lebensdauer. Zudem laufen die Wartungsverträge aus und Systemkomponenten müssen ersetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll das gesamte LSVA-Erhebungssystem technisch modernisiert und an den europäischen elektronischen Mautdienst (EETS) angeglichen werden.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die vorliegende Revision ab.**

In den vergangenen Jahren ist die Lastwagenflotte in der Schweiz stark modernisiert worden. Die Branche unternimmt viel, um die Schadstoffemissionen zu reduzieren. Trotzdem haben in der Vergangenheit Änderungen der gesetzlichen Vorgaben immer wieder zu Tarifierhöhungen in der LSVA geführt. Dies ist umso bedeutender, als dass diese ein entscheidender Kostenfaktor im Strassengütertransport ist.

**Der sgv fordert, dass jegliche technische Umstellung für die Abgabepflichtigen kostenneutral erfolgt.** Mehrbelastungen der Fahrzeughalter und Mehreinnahmen durch den Bund lehnt der sgv ab. Abgelehnt wird durch den sgv insbesondere der beantragte Wechsel von einer kilogrammgenauen Erfassung der Anhänger zu einer pauschalisierten Erfassung, gemäss der sich das massgebende Gewicht aus der Anzahl Achsen multipliziert mit dem Faktor XY (Kilogramm) berechnen würde.

Dieser Systemwechsel hätte zwar den Vorteil, dass Transportunternehmen administrativ entlastet werden, indem sie einerseits mit Hilfe eines EETS-Anbieters die Abgabe auch in den europäischen Staaten abwickeln können und andererseits indem Prozesse durch Digitalisierung und Automatisierung vereinfacht werden. Zudem würde der Bund von der kostspieligen Entwicklung und Herausgabe eines Erfassungsgerätes entbunden. Doch weil auf dem freien Markt offenbar keine erfassungsgenaue Geräte vorhanden sind, würde anhand der genauen Gewichtserfassung nur noch die Anzahl der Anhängerachsen zum Bewertungsmaßstab genommen mit der Folge ungenauer LSVA-Abgabebeträge im Vergleich zu heute.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten seit Bestehen der LSVA haben die Transportunternehmen ihre Flotten aus betrieblichen aber auch aus umweltpolitischen Gründen laufend optimiert. Der Systemwechsel würde jetzt gravierende Auswirkungen auf das Transportgewerbe haben und die optimierten Fuhrparks entwerten.

Hält der Bund trotz diesen Einwänden am Systemwechsel fest, sind die Nachteile der Fuhrhalter zu kompensieren. Dabei steht die Bemessungsgrundlage für Anhänger im Fokus, wonach sich das massgebende Gewicht bei Anhängern aus der Anzahl Achsen multipliziert mit 9000 kg berechnen soll (Art. 6 Abs. 2 E-SVAV). Der Fachverband ASTAG – Mitglied beim Schweizerischen Gewerbeverband sgv – hat diesen Berechnungsprozess in der Projektphase eng begleiten dürfen und immer wieder darauf hingewiesen, dass der Multiplikator von 9000 kg pro Achse zu hoch angesetzt ist. In der Zwischenzeit hat sich dieser Befund bestätigt.

**Der sgv fordert aus diesem Grund in Art. 6 E-SVAV für die Berechnung des massgebenden Anhänger gewichts einen Multiplikator von 7000 kg pro Anhängerachse einzusetzen** und verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der ASTAG.

Im Übrigen verweist der sgv auch auf die anderen von der ASTAG eingebrachten Anmerkungen in den Art. 6 Abs. 1 E-SVAG, Art. 12b E-SVAG, Art. 20c E-SVAG, Art. Art. 21 E-SVAV und Art. 50 E-SVAV.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilage

- Stellungnahme ASTAG